

en / dennoch etwas darhinder sein müsse /  
 daß er also gescholten vñnd aufgetragen  
 worden: [Calumniare andacter semper a-  
 liquid hæret.] Allwege klebt etwas an / vñnd  
 ist vnmöglich daß solche Lasterung auß  
 dem Herzen vñnd dem Gedächtnuß der Mē-  
 schen so gar solte außwurckeln können / daß  
 sie nicht auff einen jedern auch den gering-  
 sten verdacht / wieder hervor müsse / vñnd  
 müssen solchen bösen schandhålsen auch die  
 mit erhalten / vñnd vor beschreyt gehalten  
 werden / deren dielquisitoren vñnd Com-  
 missarien sich bisweilen zur Inquisition  
 vber die beschreyte gebrauchten / dann daß  
 jemand gelästert / geschåndet oder geschmã-  
 het seye / das entfällt niemanden so leicht-  
 lich / daß aber der geschmãhete loß gespro-  
 chen / vñnd für fromm erkennet worden / de-  
 sen vergift ein jeder bald / oder gibt man  
 auch wohl dem Richter schuld / daß er auß  
 gunst oder vñnd gescheneck willen das Br-  
 theil also gefället habe: Dergleichen Exem-  
 pel fallen täglich für.

12. Vñnd hierzu kompt nun dieses / daß da  
 eine oder andere unmittelß wehrender  
 Rechtfertigung gefänglich angenommen /  
 vñnd torquirt wird / vñnd also andere besage  
 soll vñnd muß / so bekennen sie / auff die jent-  
 ge / welche solcher Gestalt ins geschrey kom-  
 men seind: Ist demnach eine armseltige  
 Zeit darin wir gerathen / dann schweigst du  
 still / so dich jemand einen Zauberer oder  
 Hexe heißt / so machstu dich eben dardurch  
 schuldig / daß du nicht widersprochen / vñnd  
 dich gerochen hast / legstu dich dargegen  
 auff / vñnd wild die Sache mit recht außfüh-  
 ren / so kompstu allen Menschen desto wei-  
 ter vñnd tieffer vnder die Zene / wills dem-  
 nach eine hohe Tortur seyn / daß die D-  
 brigkeiten auch ohner sucht / vñnd vor sich  
 selbst durch starck verpoente decreten vñnd

Edicten den schmãhungen vñnd leichtfertigen  
 Brtheilen der Vñnderrhanen che vñnd  
 bevor sie geschehen / vorbehalt / dasmit nicht  
 wann (wie bishero geschehen) dasselbige ein-  
 nem jeden vñngestraft abläßt / es dahin  
 gerathe / daß niemand seine Vñnschuld be-  
 schützen oder verthåtigen könne.

### Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey /  
 wans rechtlicher Gebühr erwie-  
 sen wird / in dem exceptis oder  
 außgenommenen / vñnd solchen Las-  
 tern / welche vbel zu beweisen se-  
 hen / vor sich ein gnugsame Anzei-  
 ge zur Tortur seye?

12. **A**es haltens zwar viele Rechtsge-  
 1. larte vñnd Richter darvor / dann  
 der Clarus als er §. fin. quæst. 21. n. 1. ver-  
 ceterum nach der allgemeine Lehr vernem-  
 net / daß das gemeine Geschrey vor sich ein  
 gnugsames in iudiciũ zur folterung wehre /  
 sehet er diesen abfall himnach: Es könnte  
 auch wohl eine that / so gar heimlich  
 vñnd verborgen sein / daß das Ge-  
 schrey vor sich allein zur Tortur ga-  
 nugsam wehre / wie ich dann bisweis-  
 len gesehen / daß es also gehalten wor-  
 den. Diesem Claro folgt der Farin. quæst.  
 47. n. n. vñnd Menoch de præsumpt. lib. 1.  
 quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Bins-  
 feld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt  
 dz ein Richter in sehr grobẽ vñnd heimbo-  
 lichen Lastern eher zur Tortur schrei-  
 ten könne vñnd solle als in andern / sinte-  
 mahltz in geheim vñnd verborgen bezågen  
 wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen  
 werdẽ mag / vñnd sagt darbei / dz hierauf dieser

Juristischer Spruch erwachsen: Daß in verborgenen heimlichen Sache/ wegen der Schwerheit des beweisses/ ein Richter auff muthmassungen (die doch sonst nicht sattfamb sein würden) gehen könne/ vnd schleust endlich in gegenwertiger Mater: Wer will dann zweiffeln/ daß dieses vnd anderer Ursachen halben/ ein Richter in Hexen Sachen auff geringere vnd leichtere Anzeigungen zur Tortur: Kommen möge/ sintemahl das selbstig das verborgenst ist/ vnder allen andern Lastern? Vnd thut hierzu auch etwas/ daß ob zwar ins Gemein keiner zum Zeugen zugelassen werden soll/ der da eines bösen Leumuths sey/ dennoch dergleichen Zeugen in fälle da man sonst die warheit nicht erfahren kan: Nicht zu rüel oder abgewiesen werden. Vber das scheinets daß Marfil l. 1. de quaest. Menoch. de arbit. judic. libr. 1. quaest. 87. in fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & segg. auch der Meynung seyen/ daß man in der gar groben Lastern den Beklagten soltern lassen könne/ ob schon die indicia nicht eben so stark sein/ als sich sonst gehörtet/ sintemahl man in solchen fällen/ ans Recht eben so gar nicht gebündelt ist/ daß man nicht bisweilen von den ordentlichen solenniteten ein wenig abtreten möchte/ dann da muß man bisweilen auß der vnordnung ein Ordnung machen &c. Vnd solcher Gestalt pflegen diese Leuchz darvon zu dif-

curiren, aber last vnd das Werck ein wenig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort. Das/ 2. es sey auch ein Laster so grob vnd groß/ so außgenommen/ so heimlich vnd verborgen als es immer wolle/ dannoch weder die fama oder das gemeine Geschrey von sich alleine/ weder einige andere leichtere indicia, welche da nicht beynahen einen gangen Beweisthumb/ oder gleichsamb als Beweisthumb/ erstatten/ zur Tortur sufficient oder gaugsam seyen/ vnd trette ich demnach vor allen denjenigen ab/ welche das wiederpiel behaupten wollen/ vnd lasse mir auch deme vom Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ als welcher der recht regulirten Vernunfft nicht ehntlich ist/ nicht gelten/ vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

1.

In L. 1. ff. de quaest. haben wir diese worte: 3. alsdann vnd eher nicht soll man zur Tortur schreiten/ wann der Beklagter mit andern Anzeigungen vnd Gründen gleichsamb bereits völlig vberwiesen/ oder dem Beweisthumb ganz nahe geführet ist/ vnd es allein daran liegt/ daß es allein an der Belastung ermangele &c. Da machet der lex keinen Vnderscheid vnder den Lastern/ wo aber das Gesetz keinen Vnderscheid macht/ da gebühret vns auch keinen vnnötigen Vnderscheid zu erdichten: Sintemahl wann die indicia so man gegen einen Beklagten hat/ nicht also beschaffen seind/ daß sie zum wenigsten eine beynahen vollkommene Beweissung erstatten/ so kann man nicht sagen/ daz er einen völligen

D. iij. Beweiss.

Beweissthumb beygeführt worden sey / dann solches erfordert eine beynäherung / gleich wie man nicht sagen kan / daß der Monat beynähe seine vollkommeneheit erreicht habe / wann er erst ein wenig hornigt werden / sondern alsdann wann er auff's wenigste die helffte vberschritten hat.

## II.

4. Emelee lex will haben / daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweissthumb kommen / daß nichts mehr als seine Bekantnuß vonnöthen sey: Ist nun aber der Beweis der vor der Tortur hergehen soll / nicht beynähe völlig oder vollkobllich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / als an des Beklagten selbstiger Bestandnuß vnd Bekantnuß / sintemahl ja das jenig noch mangelte / was an dem beynähe völligen Beweis noch zu wenig ist / Ergo &c. vnd das Recht ist an sich selbst klar / was wolken sie dann weiter?

## III.

5. Vnd das was die Rechten also Statuirten, ist auch vieler Doctoren Meinung / welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigend vbergehe / damit ich nicht die Bletter mit vnnötigen Sachen erfülle / vnder welchen dann auch ist der Delr lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Die jenige Rechtsgelärthen welche darvor halten / daß man entweder wegen Vnzachtsäkeit der Person des Beklagten / oder wegen Heimblichkeit des Lasters / da man vbel den Beweis haben könne / auff das bloße Geschrey / welches einer in dergleichen Artz verbrechens / wieder sich hat / zur Folter mit ihme gelangen könne / die sind

allzu streng vnd grausamb / vnd ihre argumenta seind den Recheen nicht allerdings gemäß / thut derwegē Farin. rechte / daß er sie hierumb strafft / vnd halte ichs demnach nicht darvor daß wann bey dem Hexen wesen ein Richter solche Grausambkeit gebrauchen wolte / sich würde entschuldigen können &c.

## IV.

Mit den Rechten vnd Doctores 6. kompt auch die Vernunft vbereyn / sintemahl wir weisnes mit der Tortur ein vber die Masse / nicht allein beschwer / sondern auch gefährliches Ding ist / so solte man ja zu derselbē ohne nothringende Ursache vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber die jenige indicia welche weniger als einer beynähen völligen Beweis erzwingen / keine hochringende Anzeigungen / Ergo &c.

## V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Ursache / warumb man ohne beynähe völligen Beweis / die Folter nicht zur Hand nehmen solle / benantlich die beschwer- vnd Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder gewiltlicher ist / als andere / oder obs verborgener / vnd deswegen / vbel zu beweisen seye / als andere / sintemahl in denselben Lastern / die Tortur eben so beschwer vnd gefährlich ist / als auch in den anderen / folgert demnach / daß man in andern zur Tortur nicht kommen könne / es sey dann ein beynah vollkommener Beweissthumb gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahl (wie die Philo-  
phi

phi sagen) gleiche Ursachen der Dingen/  
gleiche Wirkungen mit sich zu bringen  
pflegen.

8. Woraus erfolgt/das wann man ander  
er Gestalt procediren wolte/ solchs der  
Vernunft entgegen lauffen würde/vnnd  
das demnach obige Doctores sich verge-  
bens auff dieser Meynung Gründen/ als  
ob man in criminibus exceptis die Rech-  
ten wohl in etwas vberschreiten möge:  
Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ das  
man etwas vber die Rechten treten möch-  
te (welches doch wie gesagt die Vnwar-  
heit ist) so folgt darumb noch nicht / das  
man so gar auch das jenige/was die Ver-  
nunft selbst an Hand gibt/ vberschreiten  
könnte.

## VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ das  
man in grossen/verborgenen/ vnd schwer-  
beweislichen Lastern/nur schlechterem vnd  
wenigerem Beweiss/ als in andern sich be-  
nügen lassen könne/ das viel mehr nach  
dem Gesetzt der recht regulirten Vernunft/  
welches auff nächst berühreter Ursache/  
der beschwer. vnd Gefährlichkeit der Tor-  
tur sich gründet / in diesem sollen grösser  
vnd stärker Beweiss humb als sonst er-  
fordert wird; inmassen solches auff nächst-  
folgender Frage/da ich diese materi, wann  
ich erst ein wenig Athem geschöpfft/ weit-  
läufftiger erkündigen will/ zu vernehmen  
sehen wtrd.

## VII.

10. Vnd ist schlecht zu hören/ das die fama,  
da sie in andern Lastern/ so ein hoch-  
tringend indicium, oder einen beynah  
völligen Beweiss humb nicht erstattet/  
dennoch in den Exceptis vnd oculis ei-  
nen solchen Beweiss erstatten/ vnd also ei-

ne solche Krafft so sie vorhin gehabt/ vber-  
kommen solte. Sientemahl die fama oder  
das allgemeine Gerücht/ seine Krafft vnd  
Wirkung etwan zu beweisen/nicht von  
dem Dinge/ darüber sie aufgethet entleh-  
net/ sondern von sich selbst/ vnd auß seiner  
eygenen Natur hernimbt/ wie einjedwe-  
der Jurist/der nur vorhin in der Philoso-  
phia studiret hat / leichtlich verstehen kan;  
weiln nun diese Natur der fama in den  
aufgenommenen vnd verborgenen Lastern  
sich nicht endet/ so kann sie auch in densel-  
ben das jenige nicht erstatten / was sie in  
den andern nicht vermocht hat.

## VIII.

Wirstu fragen warumb das blosser Be-  
schrey/vor sich allein in andern Lastern lei-  
nen beynah vollkommenen Beweiss erstat-  
ten möge/ so werden Julius Clarus vnnd  
andere dir antworten: **Die weil dz Ges-  
schrey ein solch in diciu ist/ welches  
nicht allein von der That selbst abge-  
sondert: Sondern auch an sich be-  
trüglich ist.** Nun möchte ich gerne wissen  
ob dann dz Geschrey in den Criminib<sup>o</sup> ex-  
ceptis & oculis, nicht eben so wohl abge-  
sondert vñ betriegliches in diciu sene? dann  
ists vnd wirds in fast kundbaren Lastern/  
dennoch vor ein abgesondert in dicium ge-  
halten/so wirds je in allwege vñ vielmehr  
in den verborgene Lastern vor ein abgeson-  
dert in diciu gehalten werden müssen/ sin-  
temahl solche verborgene Laster von der  
Menschen Sinnen desto schwerlicher be-  
griffen werden können/ da doch die fama  
auß anderst nichts/ als was einer gesehen/  
gehört/ ic haben will/ seinen Anfang vnnd  
Ursprung nimbt / ist auch das gemeine  
Geschrey bey den gemeinen Lastern  
dennoch

dennoch offtmahls betrieglich / warumb solte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lastern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es dafür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / als in demewz etwas mehr offenbar ist / betrogen vnd hinderführet werden können: Hat also des Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrerm.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey, daß der jenig Beweisthumb / der in vnd bey andern gemeinen Lastern nicht vor gnugsamb gehalten wird / in denen außgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweislichen Lastern / einen völligen Beweis erstatte?

**R.** Ein: Vnd ob zwar diese meine Antwort / deme ich nächst voriger quaestion. auß dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius dafür helt / daß in Sachen da man sonst keinen Beweis haben kan / auch wohl ein vnehrlicher beschwener Zeuge zugelassen / vnd ob zehöret werden mag / zu wieder ist / wie dann auch sehr viel Richter heutiges Tages beym Heyen Process es also halten / daß weil selbiges Laster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringerem Beweisthumb / benentlich an den Besagungen der Heyen / am blossen Beschrey / vnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese vnser Antwort / an sich ganz wahr vnd

richtig / vnd solches auß nachfolgenden Ursachen.

I.

Diweil die widrige Meynung ganz vnd gar keinen Grund hat: Darin laß sein / daß ein oder ander Laster heimlich vnd verborgen sey / was folge darauf? Habe ich doch kurz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye / daß man zur Tortur nicht komme / man habe dann sehr hochtringend vnd zwingende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist / das muß in den außgenommenen Lastern / so wohl als in andern statt haben / zumahlen da die andere beylauffende Umstände gleich sind / wie dann allhier geschicht / sintemahl eben dieselbige Ursache / welche bey anderen Lastern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochtringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Laster der Zauberey eben so wohl statt hat / vnd kann dero wegen ein Richter / ohne rechtmäßige vnd gleichsamb völlige indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quaest. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey, Montis. Mascard. Albert. Jodoc. Rul. Parid. de Put. recht vnd wohl angemerekt.

II.

So mache ich diesen Schluß vnd sage: 2. Daß man von deswegen bey andern gemeinen Lastern / auff geringe anzeigen vnd muthmassungen zur Tortur mit gelangen könne / diweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / vnd man sich besorgen muß / daß etwan ein vnschuldiger dadurch vmb sein Leben kommen möchte:

Dun